Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Vertragsnummer:	Kundennummer:
Darlehensnehmer	
	Organschaftliche(r) Vertreter:
Daylahanagahay	
Darlehensgeber	
Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen	:
Darlehensbezogene Angaben	
→Hinweis:	
Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das	n 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten suntenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn n geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Darlehensbetrag:	Projekt-Treuhandkonto
Feste Verzinsung:	
Rückzahlungstag:	
Projektnummer:	
Fälligkeit der Zinsen:	Funding-Limit:
Fälligkeit der Tilgung:	Funding-Schwelle:
Funding-Zeitraum:	(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)
_	nensnehmer in der EG Solar Bad Rodach GmbH &
Co. KG umgesetzten Projekts Bad Rodach gemä	äß Projektprofil vom 30.01.2017 gungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)

→ Weiter auf Seite 2

Erster-Zinstag: 30.06.2017

Zinszahlung / Tilgungen / Sondertilgung:

Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem **ersten Zinstag** (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen nach näherer Maßgabe der allgemeinen Darlehensbedingungen).

Der Darlehensnehmer ist nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens gegen Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der restlichen Zinsansprüche berechtigt.

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen ("ADB")

(beachten Sie insbesondere Ziff. 8 - Qualifizierter Rangrücktritt)

Anlage 2 - Risikohinweise

Anlage 3 – Projektprofil vom 30.01.2017

Anlage 4 - Widerrufsbelehrung

Anlage 5 - Reporting-Pflichten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschriften des Darlehensnehmers und - gebers gültig.

* * *

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant das im Projektprofil näher beschriebene erneuerbare Energien-Projekt ("**Projekt**"). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens ("**Darlehen**") zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung ("Crowdfunding") in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern ("Teil-Darlehen"). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.gls-crowd.de vermittelt ("Plattform"; der Betreiber dieser Plattform, GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden "Plattformbetreiber").

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

- 1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe ("Darlehensbetrag").
- 1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage "Projektprofil" ("**Projektprofil**") näher beschrieben ist ("**Darlehenszweck**") sowie falls dies der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons "Jetzt zahlungspflichtig investieren" in rechtlich bindender Form an ("Zeichnungserklärung").

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande ("Vertragsschluss"). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehens-

geber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse ("autorisierte Adresse", vgl. hierzu noch Ziffer 10.3) den Zugang der Zeichnungserklärung ("Zugangsbestätigung").

- 2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt ("**Individual-Einzahlungs-bedingung**").
- 2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

- 3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird ("**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**"). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.
- 3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen ("**Verlängerungs-Mitteilung**").
- 3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit ("**Rückabwicklungs-Mitteilung**").

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto ("autorisiertes Konto", vgl. hierzu noch Ziffer 10.3). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

- 4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der "Einzahlungstag"). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).
- 4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

- 5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).
- 5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der "Auszahlungstag").
- 5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit
- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.
- 5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – quartalsweise jeweils

innerhalb von 45 Kalendertagen nach Quartalsende die in Anlage 5 zum Darlehensvertrag (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen.

- 6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.
- 6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung ("Resttilgung") bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag ("Rückzahlungstag") geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Dem Darlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht ("ordentliches Kündigungsrecht") zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Sollte im Darlehensvertrag ein erfolgsabhängiger Bonuszins vorgesehen sein, so hat der Darlehensnehmer die Bonuszinszahlung zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehens die im Darlehensvertrag genannte Bonusbedingung erfüllt war; die Bonuszinszahlung ist aber im Verhältnis der tatsächlichen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit zeitanteilig zu kürzen, außer die Bonuszahlung ist an die Höhe eines Exit-Erlöses geknüpft. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und eine etwaige Bonuszinszahlung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz sowie – falls im Darlehensvertrag geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszins-Komponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet.

Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

- 7.3 Ob eine etwaig im Darlehensvertrag vorgesehene Bonuszinskomponente zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.
- 7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – ("Nachrangforderungen") einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des

Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen ("außerordentliches Kündigungsrecht").

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

- 9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- es zu einer Verzögerung der Projektdurchführung kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
- der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag zweckwidrig verwendet oder seinen Geschäftsbetrieb aufgibt; oder
- d. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten Reporting-Pflichten nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

- 9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.
- 9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffer 10.2 (Vertraulichkeit) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die "Zweitmarkt-Listing-Mitteilung"), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist ("Übertragungsanzeige"). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu ma-

chen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

- 10.3 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto ("autorisiertes Konto") geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.
- 10.4 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.
- 10.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.
- 10.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.
- 10.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

e. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des über eine gesonderte Projektgesellschaft des Darlehensnehmers finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder

höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des über eine gesonderte Projektgesellschaft des Darlehensnehmers finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Durchführung des über eine gesonderte Projektgesellschaft des Darlehensnehmers finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; die Entwicklung der Energiepreise; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

d. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

e. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des über eine gesonderte Projektgesellschaft des Darlehensnehmers finanzierten Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgebers finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und "Klumpenrisiken" können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder

Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.



Projektübersicht Für Anleger Für Projektträger

ANMELDEN

REGISTRIEREN







Demokratische Energiegenossenschaft

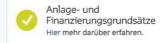


Bereits über 30 Solarund Windprojekte



Meilenstein-Projekt mit staatlicher Förderung





Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Grußwort



Liebe Anleger*innen,

als Energiegewinner eG sind wir mit dem Motto "Bürger. Energie. Genossenschaft." seit inzwischen mehr als 6 Jahren im ganzen Bundesgebiet für die Energiewende aktiv. Mit Ihrem Geld finanzieren Sie nicht nur unser Meilenstein-Projekt des Solarparks im fränkischen Bad Rodach, sondern ermöglichen uns auch in Zukunft, weitere ökologisch sinnvolle Energieinitiativen zu starten. Wir freuen uns auf Ihr

Kay Voßhenrich und Ramon Kempt

Vorstände der Energiegewinner eG

Kurzbeschreibung

Die Energiewende aktiv mitgestalten, auch ohne Solaranlage auf dem eigenen Dach oder Windrad im Garten — die Energiegewinner eG aus Köln macht das möglich. Die Bürgergenossenschaft hat sich dem Ziel "100% Erneuerbare Energie" verschrieben und setzt deshalb seit über 6 Jahren Solar- und Windprojekte in ganz Deutschland in die Tat

Bisher hat die Energiegewinner eG schon über 30 Anlagen zur Erzeugung von Solar- oder Windenergie realisiert. In Zukunft will sie sich darüber hinaus auch Vorhaben für ökologische Wärmeversorgung und Energieeffizienz widmen. Damit soll der Wandel zu einer dezentralen, regenerativen und demokratisch organisierten Energieversorgung in Deutschland und Europa gelingen.

Mitte 2016 hat die Bürgergenossenschaft mit ihrem bisher größten Photovoltaikprojekt, einem Solarpark im fränkischen Bad Rodach mit einer Leistung von 2,3 MWp, einen Meilenstein erreicht. Nach aktuellem Leistungsdurchschnitt könnten mit den installierten Anlagen jährlich ein Äquivalent von 465 Vier-Personen-Haushalten mit ökologischem Strom versorgt werden. Die zwei Anlagenteile sind auf dem Dach eines örtlichen Industriebetriebs, der den erzeugten Strom zu 90% selbst verbraucht, sowie auf einer ehemaligen Werksdeponie installiert. Da beide Flächen, insbesondere das Deponiegelände, für keine weiteren Baumaßnahmen oder landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, ist ein Solarpark dort die optimale Lösung. Mehr Informationen zum Meilenstein-Projekt können Sie dem Reiter "Solarpark Bad Rodach" entnehmen.

Der Bau und Betrieb des Solarparks Bad Rodach wurde von der Projektgesellschaft EG Solar Bad Rodach GmbH & Co. KG, mit der Energiegewinner eG als 100%iger Kommanditistin, realisiert. Die Gesamtkosten dafür beliefen sich auf rund 2,7 Mio. Euro, kofinanziert aus Eigenmitteln der Bürgergenossenschaft und deren Mitgliedern. Die GLS Bank finanziert das Projekt zudem mit einem Kredit in Höhe von ca. 1,4 Mio. Euro.

Seien Sie dabei und gestalten Sie mit der Energiegewinner eG die Energiewende!

Ihre Investition



Mit Ihrem Crowdinvesting werden Finanzierungsmittel der Genossenschaft für den Solarpark in Bad Rodach wieder frei, um Ressourcen für die weitere Projektplanung der Energiegewinner eG zu schaffen und dem Ziel "100% Erneuerbare Energie" in Deutschland und Europa näher zu kommen.

Als Anleger*in erhalten Sie mit Ihrem Investment ab 250 Euro eine Verzinsung von 4,0 % p.a. bei einer Laufzeit von 10 Jahren. Ihr Nachrangdarlehen ist in den ersten 5 Jahren tilgungsfrei, ab dem 6. Jahr wird in jährlichen Raten bei sinkendem Zinsanteil getilgt. Die gesamte Fundingsumme ist auf 400.000 Euro begrenzt.

Unter dem Reiter "Investitionsangebot" können Sie einen beispielhaften Zahlungsplan einsehen. Darüber hinaus finden Sie dort auch weitere Unterlagen über den Solarpark Bad Rodach sowie der Energiegewinner eG zum Download. Haben Sie noch Fragen zum Projekt bzw. dem Investitionsangebot? Dann **stellen Sie Ihre Frage im Reiter "Anlegerfragen"** oder rufen Sie uns an.

Wie Ihre Investition wirkt

Erneuerbare Energien



Mit Ihrer Investition finanzieren Sie eine regenerative, dezentrale und demokratisch organisierte Energieversorgung. Die Energiegewinner eG ist als Bürgerenergiegenossenschaft seit über 6 Jahren aktiv und für die Energiewende in Deutschland, Luxemburg und Frankreich aktiv.

Ressourceneffizienz



Der Solarpark im fränkischen Bad Rodach zeichnet sich durch seine intelligente und sinnvolle Flächennutzung aus. Die Anlagen befinden sich auf dem Dach eines örtlichen Industriebetriebs sowie auf dem Gelände einer ehemaligen Werksdeponie. Diese Flächen können weder für weitere Baumaßnahmen oder Landwirtschaft genutzt werden, deshalb ist eine Solarenergieanlage dort die optimale, ressourcenschonende Lösung.

Energiegewinner eG



Bürger. Energie. Genossenschaft.

- + Wir handeln als, mit und für Bürger und Bürgerinnen
- + Wir machen saubere Energie aus regenerativen Quellen
- + Wir sind eine Genossenschaft mit demokratischen Mitspracherechten

Mit der Zahl 10 fing alles an

Am 10.10.2010 gründeten 10 junge, engagierte Menschen die Energiegewinner mit dem Ziel durch ein innovatives Beteiligungsmodell Bürgerenergieprojekte in ganz Deutschland zu realisieren. Heute, nach sechs Jahren, haben die Energiegewinner viel von dem erreicht, was sie sich damals vorgenommen hatten. Mittlerweile konnten über 30 Solar- und Windkraftanlagen realisiert werden. Fast 400 Menschen sind inzwischen zu Mitgliedern der Genossenschaft geworden. In Zukunft will die Energiegewinner eG neben weiteren Solar- und Windprojekten auch die Bereiche Wärme und Energieeffizienz verstärkt in den Fokus stellen und so an noch breiterer Front den Wandel hin zu einer dezentralen, regenerativen und vor allem demokratischen Energieversorgung voranbringen.

Genossenschaft als moderne Unternehmensform des Vertrauens

Als Genossenschaft ermöglichen die Energiegewinner allen Mitgliedern größtmögliche Partizipation an den Entscheidungen des Unternehmens. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner finanziellen Beteiligung. Demokratische Mitspracherechte werden so mit den Möglichkeiten eines professionellen Wirtschaftsunternehmens vereint. Die Rechtsform der Genossenschaft bietet ihren Mitgliedern hohe Sicherheit und Stabilität und ist gleichzeitig in Zeiten von Share-Economy und Schwarmfinanzierung höchst modern. Die Energiegewinner haben ihren Sitz in Köln. Von hier aus operiert die Genossenschaft im gesamten Bundesgebiet und im angrenzenden europäischen Ausland. Bei den einzelnen Projekten wird viel Wert auf die regionalen Bedürfnisse gelegt, nur so lassen sich die einzelnen Anlagen bestmöglich realisieren und betreiben. Mehrere Experten sorgen im Energiegewinner-Büro und vor Ort für einen reibungslosen Ablauf und sind Ausgangspunkt für künftige Projekte.

Erfahren Sie hier mehr über unsere Geschichte

Unternehmen	shistorie
2010	Gründung der Energiegewinner eG
2011	 Eintragung ins Genossenschaftsregister Auszeichnung mit dem Förderpreis EnergieFAIRsorgung der GLS Treuhand e.V.
2012	 100. Genossenschaftsmitglied Die 10. PV-Anlage wird in Betrieb genommen
2013	Professionalisierung des Vorstandes
2014	 Windenergieprojekte kommen durch den Kauf eines Windrades hinzu In Luxemburg wird das erste Auslandsprojekt realisiert
2015	 300. Genossenschaftsmitglied Die 20. PV-Anlage wird in Betrieb genommen Weiterbildung des gesamtem Teams zum Projektentwickler für Energiegenossenschaften
2016	 In zehn Bundesländern gibt es nun Energiegewinner- Projekte Umzug der Genossenschaft in ein größeres Büro Der 9. Mitarbeiter wird eingestellt Auszeichnung mit dem Umweltschutzpreis der Stadt Köln

ENERGIEGEWINNER

Solarpark Bad Rodach

Der Solarpark im fränkischen Bad Rodach ist das bisher größte Photovoltaik-Projekt der Energiegewinner eG mit einer Nennleistung von 2,3 MWp. Mitte 2016 ging die Anlage, bestehend aus einer Aufdachanlage auf dem Dach eines örtlichen Industriebetriebs und einer Freiflächenanlage auf dem Gelände einer ehemaligen Werksdeponie, ans Netz. Die Aufdachanlage hat eine Leistung von 811 kWp, die Freiflächenanlage kann fast 1500 kWp an Leistung aufweisen.

Gerade der Anlagenbau auf der Deponie stellte erhöhte
Anforderung an Abstimmung mit den Institutionen vor Ort sowie
an die eigentliche Bebauung, um bspw. eine Beschädigung des Deponiekörpers zu
verhindern. Diese Herausforderungen konnten jedoch gut gemeistert werden.

Mit dem dort erzeugten Solarstrom könnten rund 465 Vier-Personen-Haushalte versorgt werden. Das Besondere am Projekt ist, dass der Solarstrom zu 90% vom örtlichen Industriebetrieb selbst verbraucht wird sowie die sinnvolle und ressourcenschonende Flächennutzung, da weder Dach noch Deponie für weitere Baumaßnahmen oder Landwirtschaft hätten genutzt werden können. Untenstehend können Sie die Details zu den installierten Anlagen und Modulen einsehen.

Daten zur Anlage auf dem Dach des örtlichen Industriebetriebs

Stammdaten	
Standort:	Werner-von-Siemens-Str. 6, 96476 Bad Rodach
Anlagentyp:	Photovoltaikanlage
Vergütungstypus:	Eigenverbrauch mit Überschuss-Direktvermarktung
Flächenart:	Flachdach
Energieversorger:	Stadtwerke Bad Rodach
Netzverknüpfungspunkt:	betriebseigene MS-Station
Leistungsreservierung:	Anlage bereits in Betrieb

Aufbau	
Modultragegestell:	Alu/Edelstahl, B&K Solar Zukunft GmbH
Aufbauart:	dachparallel und aufgeständert
Berechnung:	Heer Consulting, Aachen
Gründung / Ballastierung:	Kalzip-Klemmen bzw. Ballastierung im Randbereich des aerodynamisches Aufständerungssystem
Mittelspannungstechnik:	Einspeisung ins betriebseigene NS-Netz

Moduldaten		
Modulhersteller:	SunClass	
Modultyp:	SC 260-60P, +/- 3%	
Modultechnologie:	polykristallin	
Modulleistung:	260 Wp	
Modulanzahl in Stück:	3121 Module	

Ausrichtung		
Ausrichtung:	15° Süd-Süd-West	
Neigungswinkel:	Süd-West 15°, 10° und 10° Nord-Ost	

Wechselrichter

Wechselrichterhersteller: Huawei

Normen und Richtlinien: VDE-AR-N-4105, , FGW TR 3, TR 4 u. TR 8, VDE0126-1-

1, CE-Zertifikat, TÜV-Rheinland, TÜV-Süd

Wechselrichtertyp: Sun2000 20-KTL, 17-KTL und 12-KTL

Wechselrichterzahl: 38

Tracker: je WR 3 MPP

Ertrag

Ertragsgutachten: ing:e – Ingenieurbüro für Energieeffizienz

Ertragsprognose: 868 kWh/kWp

^ Daten zur Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Deponiegelände

Stammdaten

Standort: Werner-von-Siemens-Str. 6, 96476 Bad Rodach

Anlagentyp: Photovoltaikanlage

Vergütungstypus: Eigenverbrauch mit Überschuss-Direktvermarktung

Flächenart: Solarpark auf ehemaliger Deponiefläche

Energieversorger: Stadtwerke Bad Rodach

Netzverknüpfungspunkt: MS-Station

Leistungsreservierung: Anlage bereits in Betrieb

Aufbau	
Modultragegestell:	Alu/Edelstahl, PM-S-2V-20°von Schletter GmbH
Aufbauart:	Freiflächentragsystem ohne Rammung
Berechnung:	Schletter GmbH
Gründung / Ballastierung:	Ortbetonfundamente
Mittelspannungstechnik:	AEG TKS-C 1250 MS- Station

Moduldaten	
Modulhersteller:	SunClass
Modultyp:	SC 260-60P, +/- 3%
Modultechnologie:	polykristallin
Modulleistung:	260 Wp
Modulanzahl in Stück:	5760 Module

Ausrichtung		
Ausrichtung:	10° Süd-Süd-West	
Neigungswinkel:	20°	

Wechselrichter

Wechselrichterhersteller: AEG

Normen und Richtlinien: EN 60529, EN60721-3-4, CE-Zertifikat, FGW TR 3, TR 4

und TR 8, ISO/IEC 17065-Zertifikat

Wechselrichtertyp: Zentralwechselrichter PV.690 PV

Wechselrichterzahl: 2

Tracker: UMPPT Spannungsbereich gemäß EN50530

Ertrag

Ertragsgutachten: ing:e – Ingenieurbüro für Energieeffizienz

Ertragsprognose: 936 kWh/kWp

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
10 Jahre	4,00 %	Ratendarlehen	30.06.	30.06.2027

Fundingsumme:	400.000 Euro
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinszahlungsrhythmus:	jährlich, nachschüssig (act/365)
Verfügbar ab:	30.01.2017
Mindestanlagebetrag:	250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag:	Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.
Downloads: •	 □ Vermögensanlagen-Informationsblatt □ Energiegewinner eG Jahresabschluss 2015
Darlehensvertrag: •	Darlehensvertrag (als Muster)

Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am 30.01.2017 ein Darlehen über 10.000 EUR zu 4,00 % Zinsen p.a. für die Laufzeit von 10 Jahre, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Hinweis: Bei diesem Projekt führen wir für Sie die Kapitalertragssteuer direkt an das Finanzamt ab. Eine entsprechende Steuerbescheinigung erhalten Sie von uns immer zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

ahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
0	30.06.2017	€ 165,48	€ 165,48	€ 0,00	€ 121,83 🕕	ausstehend
1	30.06.2018	€ 400,00	€ 400,00	€ 0,00	€ 294,50 🕕	ausstehend
2	30.06.2019	€ 400,00	€ 400,00	€ 0,00	€ 294,50 🕕	ausstehend
3	30.06.2020	€ 401,10	€ 401,10	€ 0,00	€ 295,30 🕕	ausstehend
4	30.06.2021	€ 400,00	€ 400,00	€ 0,00	€ 294,50 🕕	ausstehend
5	30.06.2022	€ 400,00	€ 400,00	€ 0,00	€ 294,50 🕕	ausstehend
6	30.06.2023	€ 2.400,00	€ 400,00	€ 2.000,00	€ 2.294,50 🕕	ausstehend
7	30.06.2024	€ 2.320,88	€ 320,88	€ 2.000,00	€ 2.236,25 1	ausstehend
8	30.06.2025	€ 2.240,00	€ 240,00	€ 2.000,00	€ 2.176,70 1	ausstehend
9	30.06.2026	€ 2.160,00	€ 160,00	€ 2.000,00	€ 2.117,80 1	ausstehend
10	30.06.2027	€ 2.080,00	€ 80,00	€ 2.000,00	€ 2.058,90 🕕	ausstehend
	Gesamt	€ 13.367,46	€ 3.367,46	€ 10.000,00	€ 12.479,28	

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Energiegewinner eG, Lichtstr. 43 b, 50825 Köln

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Energiegewinner eG

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Energiegewinner eG, Lichtstr. 43 b, 50825 Köln

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 70, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Ende des Hinweises

Anlage 5 – Reporting-Pflichten

Nachfolgende Informationen und Unterlagen werden dem Darlehensgeber abweichend von § 6.1 des Darlehensvertrags innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende eines Halbjahres bzw. in Bezug auf Punkt B. innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Beschluss der Generalversammlung über den Jahresabschluss des Darlehensnehmers zur Verfügung gestellt.

- A. Angaben zum Unternehmen und zur Finanzierung
- Firma und Rechtsform des Unternehmens;
- **Geschäftsadresse** des Unternehmens;
- Angaben zur Geschäftsführung;
- Kurzbeschreibung des Unternehmens und des finanzierten Projekts;
- Projektstadium zum Zeitpunkt des Crowdfunding;
- Projektfinanzierungsstruktur und Höhe der Crowdfinanzierung;
- Datum, wann das Crowdfunding durchgeführt wurde Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings;
- **Rückflüsse** an Investoren insgesamt und für die Berichtsperiode;
- Berechnungen zum **Energieertrag** des Projekts Bad Rodach.

B. Finanzreporting

- Seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht.
- C. <u>Ereignisse im Berichtszeitraum</u>
- Kurzbeschreibung der **Aktivitäten im Berichtszeitraum** mit Erläuterung der Entwicklung in der EG Solar Bad Rodach GmbH & Co. KG;
- Kurzbeschreibung außerordentlicher Ereignisse im Berichtszeitraum;
- Änderungen im Management-Team.